

Satzung

des Fördervereins der Grundschule Oldinghausen/Pödinghausen

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Ol/Pö (Oldinghausen/Pödinghausen)“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Enger und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- c) Der Verein soll ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, schulische Belange zu fördern.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, natürlichen Personen sowie Firmen und juristische Personen sein, die gewillt sind, sich im Sinne des § 1 Abs. c) der Vereinssatzung zu betätigen. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand; die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Eintrittsgeldes.

§ 3

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod des Mitgliedes
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluß aus dem Verein

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muß gegenüber dem Schatzmeister schriftlich erklärt werden. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem Betroffenen soll zuvor die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben werden,

§ 4

Beiträge und Spenden

- a) Die Vereinsmitglieder entrichten einen regelmäßigen Beitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur zu dem in § 1 Abs. c) genannten Zweck und den dazu notwendigen Geschäftsausgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 6

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- a) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus:
1. einem/einer Vorsitzenden
 2. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 3. einem/einer Schatzmeister/in

Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und 4 Beisitzern mit Stimmrecht, von denen einer auch die Aufgabe eines/einer Schriftführers/Schriftführerin wahrnimmt. Ihm gehören ferner der Schulleiter und der Schulpflegschaftsvorsitzende als Beisitzer ohne Stimmrecht in beratender Funktion an. Hauptaufgabe des erweiterten Vorstandes ist Beratung und Beschlußfassung über die Aufgaben zur Durchführung des Vereinszwecks.
- c) Der geschäftsführende Vorstand und die stimmberechtigten Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt. Sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.
- d) Der Vorsitzende soll aus der Elternschaft gewählt werden, mindestens ein stimmberechtigter Beisitzer soll dem Lehrerkollegium angehören.
- e) Beim vorzeitigen Ausscheiden einzelner Mitglieder des Vorstandes, findet eine Nachwahl für die restliche Amtszeit statt.

§ 7

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Ausführung der gefaßten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- b) Der erste Vorsitzende -in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter- leitet die Verhandlungen des erweiterten Vorstandes. Er beruft diesen ein, so oft die Lage des Vereins dieses erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich (telefonisch). Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung bei der Berufung ist zur Gültigkeit des Beschlusses nicht

erforderlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt: bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsleiters.

- c) Der Schriftführer oder ersatzweise ein anderes zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- d) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Die Tätigkeit des Schatzmeisters ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die gewählten Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, zu prüfen. Zahlungen für Vereinszwecke dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder des Vertreters geleistet werden.
- e) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes zum besonderen Vertreter im Sinnes des § 30 BGB zu bestimmen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Woche Frist (schriftlich) einberufen und vom 1. Vorsitzenden -ersatzweise dem Vertreter- geleitet. Außerdem findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn 1/5 der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe der geforderten Tagesordnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins dies beantragt.

Am Anfang eines jeden Kalenderjahres ist eine Hauptversammlung abzuhalten. Gegenstand der Beratung oder Beschlußfassung der Hauptversammlung bilden

- a) der Jahresbericht
- b) der Rechnungsbericht über die Kassenführung
- c) Entlastung und gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Ja- bzw. Nein-Stimmen der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

Die Wahlen erfolgen durch Zuruf; es sei denn, daß ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung mittels Stimmzettel verlangt.

Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erhält das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Leiter Grundschule Ol/Pö mit der Auflage, dieses Restvermögen zu dem in § 1 Abs. c) festgelegten Vereinszwecken ausschließlich und unmittelbar zu verwenden. Die näheren Einzelheiten hierzu ordnet der im Zeitpunkt der Auflösung amtierende Leiter der Schule an. Hilfsweise ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Oldinghausen/Pödinghausen

Datum: